

Örtliche Bauvorschriften

(Satzung)

für das Baugebiet "Verlängerter Habichtweg" im Gemeindebezirk Reisbach der Gemeinde Saarwellingen

*fol.*

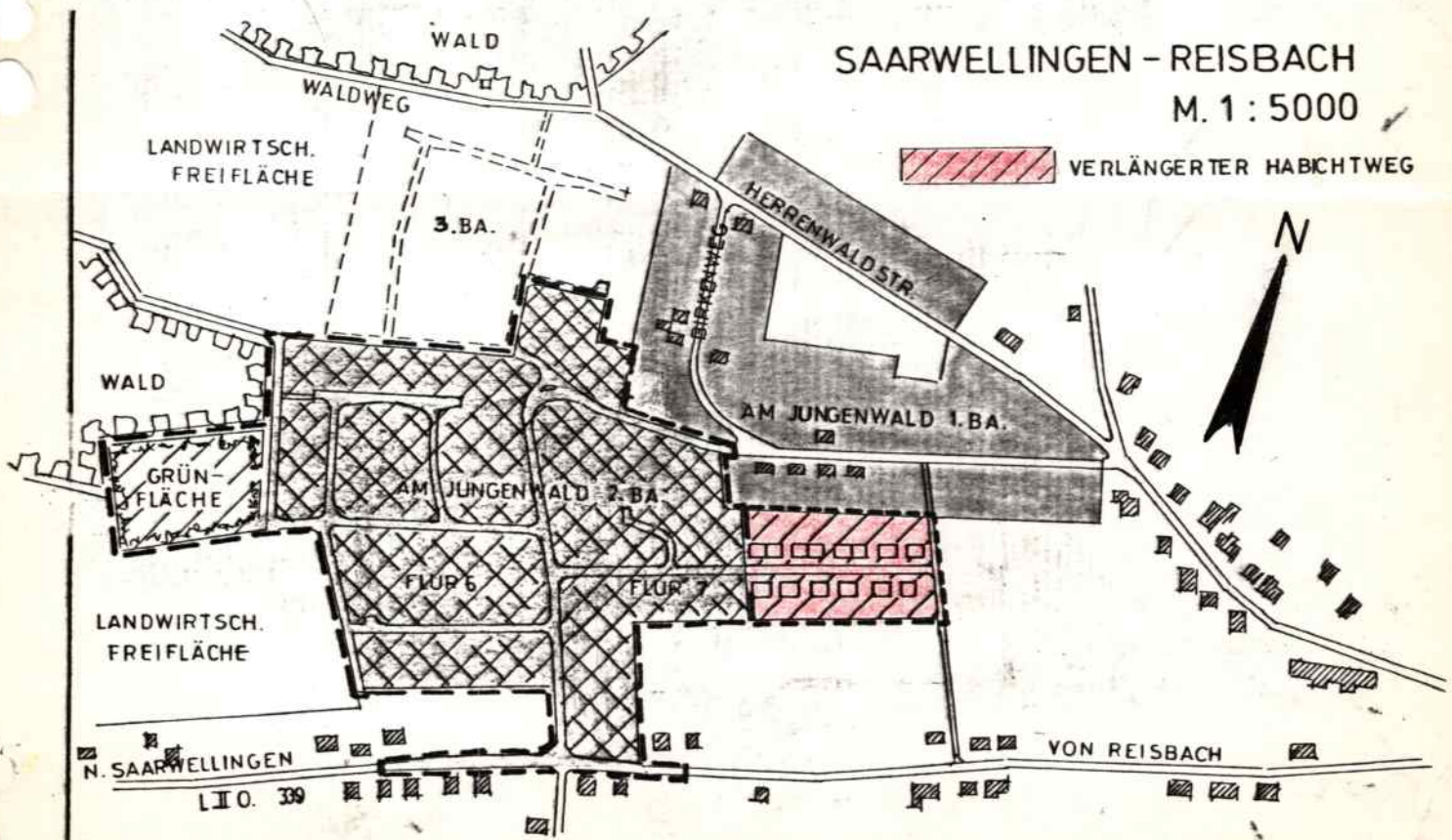
Aufgrund des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung - LBO) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19. März 1980 (Amtsblatt des Saarlandes S. 514), in Verbindung mit § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1978 (Amtsblatt S. 801) werden mit Gemeinderatsbeschluß und mit Genehmigung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen - Oberste Bauaufsichtsbehörde - folgende örtliche Bauvorschriften als Satzung erlassen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Diese örtlichen Bauvorschriften gelten für das Baugebiet innerhalb der Planbereichsgrenzen des Bebauungsplanes "Verlängerter Habichtweg" im Gemeindebezirk Reisbach der Gemeinde Saarwellingen. In den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen folgende Parzellen von Flur 7 der Gemarkung Labach: 37/2, 40/3, 41/2 und 42/2.

Bebauungsplanskizze



§ 2

Gestaltung der Hauptgebäude

1. Geschoßhöhen: In den Wohngeschossen maximal 2,85 m; in Untergeschossen beträgt die maximale Geschoßhöhe 2,70 m bzw. 2,50 m i.L.
2. Dachform: Zulässig sind Sattel- und Walmdächer.
3. Dachneigung: Bei eingeschossigen Gebäuden 30° bis 40° Neigung, bei zweigeschossigen Gebäuden 22° Neigung,
4. Dacheindeckung: Zulässig sind Ton- und Zementziegel, Schiefer sowie Asbestplatten (nur farbig).
5. Kniestock: Ein Kniestock ist bei eingeschossigen Gebäuden bis maximal 0,65 m Höhe zulässig.
6. Dachüberstand: Der Dachüberstand (ohne Rinne) wird auf maximal 0,50 m, waagrecht gemessen, festgelegt.
7. Gestaltung der Doppelhäuser: Doppelhäuser müssen eine architektonische Einheit bilden und die gleiche Geschoßzahl, Trauf- und Firsthöhe, Dachform und -neigung erhalten.
8. Firstrichtung: Die im Bebauungsplan dargestellten Firstrichtungen sind verbindlich.

§ 3

Gestaltung der Garagen

1. Anordnung innerhalb des Gebäudes zulässig, sofern die Bestimmungen des § 3 der Garagenverordnung vom 30. August 1976 (Amtsblatt S. 950) erfüllt sind.

2. Freistehend Einzelgaragen sind mit flach- oder flachgeneitem Pultdach bis 8° Neigung (Traufe an der Rückseite) zu erstellen.

§ 4

Gestaltung der Einfriedigung

1. Als Einfriedigung der Grundstücke an der Straßengrenze sowie seitlich bis zur Flucht des Hauptgebäudes sind Hecken, Holzspriegelzäune, schmiedeeiserne Zäune oder eine Mauer aus Natursteinen oder Natursteinverblendung bis maximal 0,60 m Höhe zulässig.
2. Seitlich und an den rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind Maschendraht- bzw. Holzspriegelzäune sowie Mauern bis maximal 1,50 m zulässig. Ferner sind Hecken und Sträucher zugelassen. Diese sind aber nach den Bestimmungen der §§ 48 Abs. 3 und 49 Abs. 1 des Saarländischen Nachbarrechtsgesetzes von der Grundstücksgrenze anzupflanzen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO handelt, wer bauliche Anlagen in Widerspruch zu den §§ 2 bis 4 dieser örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.
2. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 20.000,-- DM geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Vorstehende örtliche Bauvorschriften (Satzung) treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarwellingen, den 04. August 1981

Der Bürgermeister;  
i.V.



.....  
l. Beigeordneter



# Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Saarwellingen

• Bekanntmachungen und Informationen •

Herausgeber: Gemeinde Saarwellingen

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister

Druck: Verlag Hans Schmid GmbH, 6689 Merchweiler

22. Jahrgang (18)

Freitag, den 7. August 1981

Nr. 32

## § 6 Amtliche Bekanntmachungen

### Örtliche Bauvorschriften (Satzung)

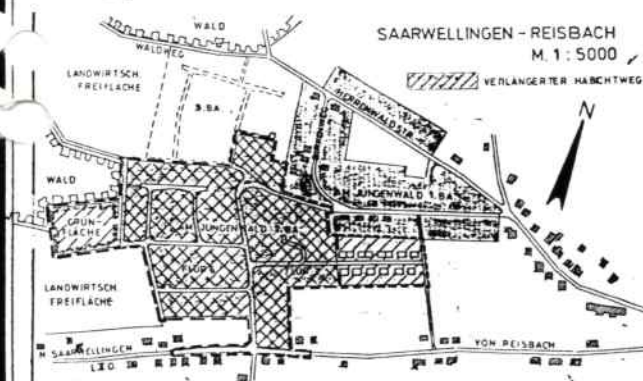
Das Baugebiet "Verlängerter Habichtweg" im Gemeindebezirk Reisbach der Gemeinde Saarwellingen. Aufgrund des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Bauordnung - LBO) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19. März 1980 (Amtsblatt des Saarlandes S. 514), in Verbindung mit § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1978 (Amtsblatt S. 801) werden mit Gemeinderatsbeschluss und mit Genehmigung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen - Oberste Bauaufsichtsbehörde - folgende örtliche Bauvorschriften als Satzung erlassen:

§ 1

#### Örtlicher Geltungsbereich

Diese örtlichen Bauvorschriften gelten für das Baugebiet innerhalb der Planbereichsgrenzen des Bebauungsplanes "Verlängerter Habichtweg" im Gemeindebezirk Reisbach der Gemeinde Saarwellingen. In den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen folgende Parzellen von Flur 7 der Gemarkung Labach: 37/2, 40/3, 41/2 und 42/2.

#### Bebauungsplanskizze:



#### Gestaltung der Hauptgebäude

1. Geschöbshöhen: In den Wohngeschossen maximal 2,85 m; in Untergeschossen beträgt die maximale Geschöbshöhe 2,70 m bzw. 2,50 m i. L.
2. Dachform: Zulässig sind Sattel- und Walmdächer
3. Dachneigung: Bei eingeschossigen Gebäuden 30 Grad bis 40 Grad Neigung, bei zweigeschossigen Gebäuden 22 Grad Neigung.
4. Dacheindeckung: Zulässig sind Ton- und Zementziegel, Schiefer sowie Asbestplatten (nur farbig)
5. Kniestock: Ein Kniestock ist bei eingeschossigen Gebäuden bis maximal 0,65 m Höhe zulässig.
6. Dachüberstand: Der Dachüberstand (ohne Rinne) wird auf maximal 0,50 m waagrecht gemessen, festgelegt.

7. Gestaltung der Doppelhäuser: Doppelhäuser müssen eine architektonische Einheit bilden und die gleiche Geschöbzhöhe, Trauf- und Firsthöhe, Dachform und -neigung erhalten.
8. Firstrichtung: Die im Bebauungsplan dargestellten Firstrichtungen sind verbindlich.

§ 3

#### Gestaltung der Garagen

1. Anordnung innerhalb des Gebäudes zulässig, sofern die Bestimmungen des § 3 der Garagenverordnung vom 30. August 1976 (Amtsblatt S. 950) erfüllt sind.
2. Freistehend Einzelgaragen sind mit flach- oder flachgeneigtem Pultdach bis 8 Grad Neigung (Traufe an der Rückseite) zu erstellen.

§ 4

#### Gestaltung der Einfriedung

1. Als Einfriedung der Grundstücke an der Straßengrenze sowie seitlich bis zur Flucht des Hauptgebäudes sind Hecken, Holzspriegelzäune, schmiedeeiserne Zäune oder eine Mauer aus Natursteinen oder Natursteinverblendung bis maximal 0,60 m Höhe zulässig.
  2. Seitlich und an den rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind Maschendraht-, - bzw. Holzspriegelzäune sowie Mauern bis maximal 1,50 m zulässig.
- Ferner sind Hecken und Sträucher zugelassen. Diese sind aber nach den Bestimmungen des §§ 48 Abs. 3 und 49 Abs. 1 des Saarländischen Nachbarrechtsgesetzes von der Grundstücksgrenze anzupflanzen.

§ 5

#### Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO handelt, wer bauliche Anlagen in Widerspruch zu den §§ 2 bis 4 dieser örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.
2. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 20.000,- DM geahndet werden.

§ 6

#### Inkrafttreten

Vorstehende örtliche Bauvorschriften (Satzung) treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarwellingen, den 4. August 1981

Der Bürgermeister in Vertretung Altmeier 1. Beigeordneter

#### Hinweis

Am 15.8.1981 werden zur Zahlung fällig.

1. das III. Viertel der Grundsteuer, des Wassergeldes und der sonstigen Abgaben 1981,
  2. das III. Viertel der Gewerbesteuer Vorauszahlung 1981
- Alle Steuerpflichtigen werden hiermit gebeten, die fälligen Beträge bis zum 15.8.1981 bei der Gemeindekasse Saarwellingen einzuzahlen oder durch ein Bankinstitut überweisen zu lassen.

Alle Steuerpflichtigen werden darauf hingewiesen, daß für die Beitreibung von Steuern und Abgaben nach der Kostenordnung des Saarl. Verwaltungsvollstreckungsgesetz Mahngebühren und Pfändungsgebühren erhoben werden.

Saarwellingen 1